

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Dr. Barbara Höll,
Dr. Uwe-Jens Rössel und der weiteren Abgeordneten der PDS
— Drucksache 13/215 —**

Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes und der Bundeshaushaltssordnung

In der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte die Bundesregierung auf Drucksache 12/6720 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes und der Bundeshaushaltssordnung vorgelegt, der die weitere Privatisierung von öffentlichen Aufgaben und Unternehmen, insbesondere auf kommunaler Ebene, vorantreiben sollte. Privaten Anbietern sollte in geeigneten Fällen die Möglichkeit gegeben werden, in einem „Interessenbekundungsverfahren“ darzulegen, ob und wie weit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können.

Der Vermittlungsausschuß hatte Mitte September 1994 einen Beschluß zu diesem Gesetzentwurf mit der Folge vertagt, daß dieses Gesetz in der 12. Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden konnte.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes und der Bundeshaushaltssordnung vorzulegen, der ganz oder in wesentlichen Teilen der Drucksache 12/6720 entspricht?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft, ob der Gesetzentwurf zur Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes und der Bundeshaushaltssordnung, dessen Verabschiedung in der vorangegangenen Legislaturperiode am Widerstand der Länder im Vermittlungsausschuß scheiterte, erneut eingebracht wird.

2. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß der öffentliche Sektor eine sehr wichtige Vorleistungs- und Unterstützungsfunction für die private Wirtschaft ausübt?

Ja.

3. Teilt die Bundesregierung unsere Befürchtung, daß ein solches Vorhaben zur Erosion dieses öffentlichen Sektors führen und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Bundesrepublik Deutschland negativ beeinflussen könnte?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Privatisierung öffentlicher Unternehmen und Aufgaben bietet die Möglichkeit, den Wettbewerb zu beleben und Existenzgründungen zu ermutigen. Durch die Privatisierung wird gebundenes Kapital der öffentlichen Hand mobilisiert und der Finanzbedarf des Staates verringert. Damit trägt die Privatisierung zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland bei.

4. Ist unser Eindruck zutreffend, daß sich die Bundesregierung in ihrer Argumentation bisher nahezu ausschließlich auf finanzielle Argumente und auf mikro-ökonomische Wirtschaftlichkeitsvergleiche gestützt hat?

Wenn nein, warum nicht?

Die Privatisierungspolitik der Bundesregierung wird nicht allein von den Konsolidierungserfordernissen der öffentlichen Haushalte und Wirtschaftlichkeitsvergleichen auf einzelwirtschaftlicher Ebene bestimmt. Sie ist vielmehr im Gesamtzusammenhang mit den vielfältigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu sehen. Privatisierung stärkt den Wettbewerb und erschließt zusätzliche gesamtwirtschaftliche Wachstumspotentiale. Sie ist ein wichtiger Baustein einer Wirtschaftspolitik, die mehr Markt und weniger Staat anstrebt.

5. Hat die Bundesregierung die strategische Bedeutung öffentlicher Aufgaben daraufhin überprüft, ob das gesamte Ensemble öffentlicher Dienstleistungen nicht nur für die Daseinsvorsorge, sondern auch für die gesamtwirtschaftliche Produktivität unverzichtbar ist und dabei auch die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge berücksichtigt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Ein leistungsfähiger öffentlicher Sektor ist eine wichtige Voraussetzung für private Investitionen, wirtschaftliches Wachstum und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Der Umfang der öffentlichen Leistungen sowie die Art des Leistungsangebots und der Leistungserstellung sind ständig auf allen staatlichen Ebenen zu überprüfen und sich wandelnden Erfordernissen anzupassen. Ergebnisse dieser fortgesetzten Überprüfung durch die Bundesregierung finden sich u. a. in

ihren Berichten zur Zukunftssicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland sowie zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung von öffentlichen Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen.

6. Hält die Bundesregierung ein Gesetz, das die Privatisierung öffentlicher Aufgaben und Unternehmen beschleunigt und damit die Leistungsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen beschnüdet, für einen Beitrag zur Sicherung der gesellschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten des Staates?

Verstärkte Privatisierungsmaßnahmen vermindern die Leistungsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen nicht. Der öffentliche Bereich kann vielmehr auf seine Kernaufgaben konzentriert und dadurch insgesamt leistungsfähiger werden. Auch dort, wo Steuerungsmöglichkeiten des Staates erwünscht und erforderlich bleiben, ist es zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben vielfach nicht erforderlich, die Leistungen in Eigenregie der öffentlichen Hand zu erbringen. Statt dessen stehen andere Instrumente zur Verfügung.

7. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß Ausgründungen und Privatisierungen ohne Restriktionen, wie im Gesetzentwurf angestrebt, dadurch der Gewaltenteilung schaden, daß Rechnungshöfen und Rechnungsprüfungsämtern ihre Kontrollrechte sowie den Parlamenten ihre Gestaltungsmöglichkeiten genommen werden?

Eine Grundentscheidung zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben hat der Gesetzgeber mit der Änderung des § 7 der Bundeshaushaltordnung getroffen. Die Änderung des § 6 des Haushaltsgesetzes bedarf der Zustimmung der Länder im Bundesrat.

Bei Ausgründungen (Verlagerung früherer Behördenaufgaben in selbständige Gesellschaften) sind die Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes durch die Neufassung des § 91 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 BHO gewahrt, der eine umfassende Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Person des privaten Rechts vorsieht. Die Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes werden dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet und im Rechnungsprüfungsausschuß eingehend behandelt, so daß eine umfassende parlamentarische Kontrolle besteht.

8. Wie will die Bundesregierung ausschließen, daß ein in „geeigneten Fällen“ (Änderung des Haushaltsgesetzes, Artikel 1 Nr. 2 Drucksache 12/6720, S. 2) durchgeführtes Interessenbekundungsverfahren zu einer irreversiblen passiven Negativauslese führt?

Im Interessenbekundungsverfahren wird festgestellt, ob eine private Lösung voraussichtlich wirtschaftlich ist. Im Anschluß an das Interessenbekundungsverfahren ist dann ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchzuführen, in dem das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Durch die Gestaltung der

Verträge wird die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben sichergestellt.

9. Nach welchen Grundsätzen und mit welchem Aufwand an Sach- und Personalmitteln soll ein Interessenbekundungsverfahren nach Auffassung der Bundesregierung durchgeführt werden?

Das Interessenbekundungsverfahren wird nach wettbewerblichen Grundsätzen durchgeführt, dabei ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls einfachste und wirtschaftlichste Methode anzuwenden.

10. Ist es Absicht der Bundesregierung, mit ihrem Gesetzentwurf dazu beizutragen, daß die Privatisierung öffentlicher Aufgaben und Unternehmen immer mehr Kommunen dazu veranlaßt, die Methode des „sell and lease back“ anzuwenden?

Wenn ja, sieht die Bundesregierung darin einen Beitrag zur Eindämmung oder gar zur Vermeidung einer Verschwendungen und Fehlallokation öffentlicher Gelder?

Die Möglichkeiten einer verstärkten Privatisierung werden von den Gemeinden zunehmend geprüft. Diese Prüfung sollte sich nicht auf die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Modells beschränken, sondern alle im Rahmen der Gesetze möglichen Organisations- und Finanzierungsformen einschließen, damit die für den Einzelfall beste Lösung gefunden werden kann.